

SATZUNG

des BSC Berkheim e.V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt die Bezeichnung: Ballspielclub Berkheim e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Biberach eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 88450 Berkheim, Kreis Biberach. Die Vereinsfarben sind: Grün - Weiß.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die planmäßige Pflege der Leibesübungen auf volkstümlicher Grundlage mit den Sportzweigen: Fußball, Tischtennis, Ski, Turnen. Die Ausübung bestehender und die Ausdehnung auf weitere Sportarten werden ebenso angestrebt wie die Ausbreitung des Sportgedankens auf alle Bevölkerungsschichten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, im Sinne § 6 Absatz 4 dieser Satzung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist politisch und religiös neutral.
4. Die wichtigste Aufgabe sieht der Verein in der sportlichen und charakterlichen Erziehung der Jugend, die in den Jugendabteilungen zusammengefasst ist.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des gleichen Jahres.

§ 4

Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB), dessen Satzung er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dgl.) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich der Einzelmitglieder.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Schüler.
3. Die Aufnahme eines ordentlichen und außerordentlichen Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung.

Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen, sie braucht nicht begründet zu werden.

4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen und Ordnungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung anerkannt wird;
 - b) durch groben Verstoß gegen die Vereinssatzung, der Satzung des WLSB, bzw. der Fachverbände;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung vom Jahresbeitrag für eine Zeit von mehr als sechs Monaten im Rückstand ist, oder das Ansehen des Vereins, des WLSB und der Fachverbände durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an den Hauptausschuss zu.

Für Jugendliche, Schüler und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an den Hauptausschuss besteht jedoch nicht.
6. Ehrenmitglieder, aktive Mitglieder, passive Mitglieder und auswärtige Mitglieder haben das aktive und das passive Wahlrecht. Jugendmitglieder haben kein Wahlrecht und dürfen an Vereinsveranstaltungen nur dann teilnehmen, wenn es das Jugendschutzgesetz zulässt.

§ 5 a

Ehrungen

1. Der BSC würdigt sowohl Verdienste als auch langjährige Mitgliedschaften seiner Mitglieder und ihm nahestehender Persönlichkeiten durch besondere Ehrungen.
2. Voraussetzungen der Ehrungen sind für
 - a) die Ehrennadel in Bronze
mindestens 10 Jahre ein Amt im Verein oder 20-jährige Mitgliedschaft
 - b) die Ehrennadel in Silber
mindestens 15 Jahre ein Amt im Verein oder 30-jährige Mitgliedschaft
 - c) die Ehrennadel in Gold
mindestens 20 Jahre ein Amt im Verein oder 40-jährige Mitgliedschaft
 - d) die Ehrenmitgliedschaft
dass sich jemand um den Verein hervorragende Verdienste erworben hat.
 - e) Ausnahmsweise können Ehrungen (Buchstaben a-d) auch Persönlichkeiten außerhalb des Vereins verliehen werden, die sich um die Förderung und die Bestrebungen des Vereins besondere Verdienste erworben haben.
3. Zuständig für die Entscheidung der Ehrung ist der Hauptausschuss. Die Verleihung obliegt dem 1. Vorstand, in der Regel in einer Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 6

Beiträge, Dienstleistungen und Ehrenamtszuschüsse

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die

Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

2. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
3. Die Abteilungsversammlungen können zusätzlich Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.
4. Funktionen und Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 18 Jahre alte ordentliches Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 8

Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
2. Hauptausschuss
3. Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im örtlichen Gemeindeblatt unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes

- Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme des Vereinsjugendleiters)
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinsatzung
 - Beratung und Beschlussfassung über gemäß nachfolgend Ziff. 4 eingegangene bzw. vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit – ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
 8. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Hauptausschuss zu beschließen ist, maßgebend.

§ 9 a

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es

- Das Interesse des Vereins erfordert
- Die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
- wenn einer der beiden Vorsitzenden ausscheidet

§ 10

Hauptausschuss

Den Hauptausschuss bilden: der Vorstand (im Verhinderungsfall des Jugendleiters sein Stellvertreter), der 2. Kassier, die Abteilungsleiter (im Verhinderungsfall deren Stellvertreter), der Platzwart (Kraft Amtes), der Jugendsprecher und die Jugendsprecherin (Kraft Amtes) sowie 4 Beisitzer. Die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter werden von den einzelnen Abteilungen auf 3 Jahre gewählt. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.

Der Hauptausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- b) Die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
- c) Die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
- d) Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes

- e) die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter;
 - b) dem Hauptkassier;
 - c) dem Schriftführer;
 - d) dem Jugendleiter.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens aber einmal halbjährlich vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
6. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Hauptausschusses bis zur nächsten Mitgliederversammlung ersetzt; bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des Kassierers ist innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ein neues Vorstandsmitglied zu wählen hat.
7. Zur Besprechung laufender Vereinsangelegenheiten ist bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Geschäftsjahr eine Hauptausschusssitzung einzuberufen.
8. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, im Sinne § 6 Absatz 4 dieser Satzung.
9. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der 1. Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Hauptkassier

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 12

Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Abteilungsordnung geben, die vom Hauptausschuss zu beschließen sind sowie eine Jugendordnung die vom Hauptausschuss bestätigt wird. Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden.

§ 13

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet.

2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Kassenwart, den Jugendvertreter, den Schriftführer und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
4. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbstständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.
5. Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf aufzustellen und dem Vorstand einen Kassenbericht vorzulegen.
6. Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen zu beschließen.
7. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen über einen Gegenstandswert von über DM 3.000,-- (ab 01.01.2002 € 1.500,00) eingehen. Näheres regelt die Finanzordnung.
8. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen.
9. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Sie ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14

Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss gemäß § 5 Ziff. 5 der Satzung

§ 15

Haftungsausschluss

Der Verein haftet für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benützung der Anlagen, Einrichtungen oder Geräte, oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden nur insoweit, als die Schäden durch die bestehenden Versicherungen gedeckt sind.

§ 16

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf 2 Jahre aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens 2 Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.
5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 17

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln. Das nach Bezahlung aller Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die Gemeindeverwaltung oder den WLSB zur Verwendung ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Biberach in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Satzung außer Kraft.